



Doppelleben

Doppelter Haushalt Wer weit weg von zuhause arbeitet und dort einen zweiten Haushalt führt, kann die Kosten steuerlich absetzen. Die Möglichkeiten dafür haben sich verbessert.

Ein neuer Job in Hamburg, aber die Freundin bleibt in Köln? Auf die berufliche Herausforderung an der Elbe wollte Andreas Bäumer nicht verzichten – und seine Lebensgefährtin nicht auf ihre gute Stelle am Rhein. Für den Architekten und die PR-Managerin bedeutete sein Wechsel Fahrerei und hohe Kosten: Benzin, Flugtickets, eine zweite Wohnung in Hamburg.

Fast einer Million Arbeitnehmern geht es ähnlich. Und es geht dabei nicht um Kleinigkeiten, sondern um Ausgaben von rund zwei Milliarden Euro.

Vom Arbeitsort wegziehen

Bisher akzeptierte das Finanzamt das „Doppelleben“ nur, wenn daheim die erste Wohnung den Lebensmittelpunkt bildete, aber eine zweite Wohnung am Arbeitsort beruflich notwendig war. Das hat sich geändert: Jetzt wird auch akzeptiert, wenn jemand

aus privaten Gründen von der Arbeit wegzieht (Bundesfinanzhof, Az. VI R 23/07 und VI R 58/06). Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem Schreiben die Finanzämter angewiesen, auch solche „Wegzugsfälle“ anzuerkennen (Az. IV C 5 – S 2352/0).

Beispiel: Ein Abteilungsleiter lebt mit seiner Familie in Leverkusen. Doch Frau und Kinder ziehen nach Stuttgart, wo die Ehefrau sich um die Pflege ihrer kranken Eltern kümmern muss. Weil der Abteilungsleiter seine Position nicht aufgeben will, mietet er in Leverkusen eine Wohnung.

In solchen Fällen werden die Finanzämter aber prüfen, ob die neue, „wegverlegte“ Wohnung tatsächlich zum neuen Lebensmittelpunkt geworden ist. Wer dort mit Ehepartner oder Lebensgefährten und Kindern zusammenlebt, hat gute Aussichten auf Erfolg. Das gilt auch, wenn der Abteilungsleiter nicht eine kleine Wohnung in Leverkusen

bezieht, sondern das bisherige Einfamilienhaus als Zweitwohnung weiter nutzt.

Besonders kritisch aber sind viele Finanzämter bei Singles. Da werden zusätzliche Nachweise verlangt. Wer zur Freundin zieht, muss die Beamten überzeugen, dass nun die gemeinsame Wohnung für ihn zentral ist. Da kann es helfen, wenn die Wohnung dort größer ist und besser ausgestattet. Dagegen spielt es keine Rolle, ob beide Partner berufstätig sind.

Entfernung zählt

Grundsätzlich muss ein doppelter Haushalt anerkannt werden, wenn jemand wegen eines neuen Jobs umzieht, versetzt wurde oder nach Studium oder Ausbildung auswärts die erste Stelle findet. Dasselbe gilt, wenn die Zweitwohnung den Arbeitsweg stark verkürzt oder Bereitschaftsdienste die Nähe zur Arbeit erforderlich machen. Ist die Entfernung zu gering ist, wird es aber kritisch. So ließ das Finanzgericht München einen Arbeitnehmer abblitzen, dessen Hauptwohnung nur 19 Kilometer vom Arbeitsort entfernt lag (Az. 10 K 2154/08).

Wer neben dem Hauptberuf am Arbeitsort noch an seinem Heimatort einen zweiten Job hat, kann dennoch doppelten Haushalt geltend machen (BFH, Az. VI R 47/03).

Eigener Haushalt

Voraussetzung ist aber, dass als Erstwohnung ein eigener Hausstand besteht – also nicht einfach nur ein Zimmer. Bei Verheirateten ist das meist kein Problem, ebenso wenig bei Paaren ohne Trauschein, auch wenn ein Partner die Ausgaben für den Haushalt trägt und der andere für die Miete sorgt. Es ist auch in Ordnung, wenn nur einer den Mietvertrag unterschrieben hat.

Sogar Singles können doppelten Haushalt geltend machen, wenn sie nachweisen, dass sich ihr Lebensmittelpunkt nicht am Arbeitsort befindet, sondern zuhause. Das darf durchaus eine Wohngemeinschaft sein. Sie müssen aber eigene Räume zum Wohnen haben (BFH, VI R 82/02).

Sonderfall Singles

Strenge Anforderungen gelten für Alleinstehende, die noch bei den Eltern wohnen. Haben sie dort nur ein Zimmer, gilt das nicht als separater Hausstand – auch nicht wenn sie Miete zahlen. Steht aber bei den Eltern eine abgeschlossene Wohnung zur Verfügung, wird das als eigener Hausstand gewertet, egal ob ein Mietvertrag besteht oder die Wohnung unentgeltlich überlassen wird (BFH, VI R 60/05).

Kleinlich reagieren viele Ämter aber, wenn Singles jahrelang pendeln. Je länger das geht, desto mehr spricht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dafür, dass auch der Lebensmittelpunkt zunehmend an den Arbeitsort rückt (Az. VI R 10/06). Eine spezielle Prüfung halten die Finanzgerichte daher für angebracht. So musste eine alleinstehende Ärztin vorm Finanzgericht Saarland darlegen, dass ihr Lebensmittelpunkt nach wie vor der Wohnort der Eltern war. Sie und die Geschwister waren Hauptbezugspersonen, am Arbeitsort hatte sie keine sozialen Kontakte. Freizeit nutzte sie dort nur zum Ausschlafen, nicht zur Freizeitgestaltung mit Sport oder Kultur (Az. 2 K 1128/07).

Weitere Indizien können sein, wie oft und wie lange sich der Single in der einen oder anderen Wohnung aufhält, wie die Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind, ebenso soziale Kontakte, Aktivitäten in Vereinen, viele Heimfahrten. Je geringer die Entfernung, desto wichtiger sind die Fahrten. Zwei im Monat reichen aber meist aus.

Als Zweitwohnung am Arbeitsort gilt jede geeignete Unterkunft, auch ein möbliertes Zimmer oder ein Hotel.

Limits beachten

Das Absetzen hat jedoch Grenzen. Als Kostenobergrenze wird nur die durchschnittliche Miete für eine 60-Quadratmeter-Wohnung am Arbeitsort akzeptiert. Mehr ist auch nicht drin, wenn eine kleinere Wohnung nicht zu bekommen war. Oder wenn in einer größeren Wohnung ein Zimmer als Büro genutzt wird (BFH, Az. VI R 23/05).

Wer als Zweitwohnung ein Haus oder eine Eigentumswohnung kauft, darf nur Ausgaben in Höhe der Miete für eine maximal 60 Quadratmeter große Wohnung absetzen (BFH, Az. VI R 10/06).

Keine Umzugskosten

Gar nicht großzügig verfährt das Finanzamt in „Wegzugsfällen“ mit den Umzugskosten. Wer an einen neuen Lebensmittelpunkt zieht, kann sie nicht geltend machen, weil der Umzug als Privatsache gilt.

Tipp: Der private Umzug darf aber mit bis zu 20 000 Euro als haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt werden. 20 Prozent trägt das Finanzamt, maximal 4 000 Euro. Dieser Betrag senkt direkt die Steuerschuld.

Ein Umzug an den Beschäftigungsort hat dagegen meist berufliche Gründe. Auch wer seinen Lebensmittelpunkt vom Arbeitsort wegverlegt hat und in eine kleinere Zweitwohnung zieht, kann das als Werbungskosten geltend machen. ■

Von Miete bis Verpflegung

Das ist absetzbar

Umzug: Kosten für Umzüge zu Beginn und Ende des doppelten Haushalts werden akzeptiert – auch wenn der Zweitwohnsitz an einen anderen Arbeitsort verlegt wird oder ein Umzug am Arbeitsort stattfindet. Dafür müssen aber Belege vorhanden sein.

Wohnen: Absetzbar ist die Miete am Arbeitsort, dazu Renovierung, Reinigung und Reparaturen, Maklergebühren, Zweitwohnungsteuer, Wohnungseinrichtung wie Möbel, Gardinen und Teppiche, sofern es sich nicht um Luxusgüter handelt.

Eigentum: Wer am Arbeitsort eine eigene Immobilie kauft, kann Zinsen, Abschreibungen, Abgaben und Reparaturen ansetzen – aber höchstens die Kosten für eine durchschnittliche Mietwohnung bis 60 Quadratmeter.

Verpflegung: Das Finanzamt akzeptiert die Verpflegungspauschalen derzeit nur in den ersten drei Monaten: ab 8 Stunden täglicher Abwesenheit 6 Euro, ab 14 Stunden 12 Euro, bei 24 Stunden 24 Euro. Gegen die Befristung auf drei Monate sind Klagen vorm Bundesfinanzhof anhängig (Az. VI R 10/08 und VI R 11/08). Arbeitnehmer sollten daher die Pauschalen für die volle Zeit in ihrer Steuererklärung angeben und bei Ablehnung Einspruch einlegen.

Fahrten: Einmal pro Woche dürfen 30 Cent pro Kilometer abgerechnet werden – aber nur Hin- oder Rückweg, nicht beides. Alternativ werden Bahn- und Bustickets anerkannt. Für die erste Hinfahrt zu Beginn des Doppelhaushalts und die letzte Heimfahrt mit dem Pkw dürfen 30 Cent pro Kilometer angesetzt werden, bei Bus und Bahn die vollen Kosten.

Tipp: Auch mehrere Fahrten pro Woche werden anerkannt. Dann fallen aber Miete und Essen flach. Es gilt also zu prüfen: Ist es günstiger, alle Fahrten per Entfernungspauschale abzurechnen und Unterkunft sowie Verpflegung gar nicht anzusetzen?